BEBAUUNGSPLAN NR. 223 „SCHUSTERT“,
GEMEINDE SIMMERATH

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Entwurf

Datum: 22. Oktober 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Weber-Consulting Beratungs-GmbH
Bauschlotter Straße 62

75177 Pforzheim

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger	Diplom-Biologe
Horst Klein	Diplom-Biologe

Erkelenz, den 22. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGE**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**5**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**8**
5.	**ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN UND DATENRECHERCHEN**	**14**
5.1	**Fledermäuse: Erfassung Quartierpotenzial**	**14**
5.2	**Haselmaus**	**17**
5.3	**Vögel**	**18**
6.	**MAßNAHMEN**	**22**
6.1	**Vermeidungsmaßnahmen**	**22**
6.2	**CEF-Maßnahmen**	**25**
7.	**BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**26**
7.1	**Haselmaus**	**27**
7.2	**Mehlschwalbe**	**29**
7.3	**Schwarzmilan**	**31**
7.4	**Star**	**33**
7.5	**Planungsrelevante Gastvogelarten**	**35**
7.6	**Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten**	**37**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT 40

9. LITERATUR 43

ANHANG

A Abbildungen

1. ANLASS

Die Gemeinde Simmerath plant die Ausweisung von Wohnbauland im Ortsteil Rurberg. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ aufgestellt. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Oktober 2022 wurde für das Vorhaben die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022). Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, ob planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sowie die planungsrelevate Art Haselmaus im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen, ob und ggf. welche artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für diese Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP erfolgt in der Stufe II eine vertiefende Betrachtung der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus.

Im Jahr 2023 wurden im B-Plangebiet gemäß Planungsstand 2023 (4,2 ha) folgende Erfassungen durchgeführt:

Fledermäuse (Erfassung Quartierpotenzial): Zur Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet wurden am 06.04.2023 vor Ort eine Suche nach Baumhöhlen sowie eine Abschätzung des Quartierpotenzials durchgeführt. Hierbei wurden die Bäume vom Boden aus bei guten Sichtverhältnissen mit Hilfe eines Fernglases auf eine mögliche Quartiereignung für Fledermäuse untersucht.

Laut Ergebnis der Stufe I der ASP (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022) sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Fledermäuse vermeidbar durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen und Maßnahmen zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes von Quartiermöglichkeiten. Mit der im Rahmen der ASP II durchgeführten Erfassung möglicher Quartiere im Plangebiet wurde eine Grundlage für die Planung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes für potenziell vorkommende Arten (CEF-Maßnahme) geschaffen. Auf eine Erfassung von Fledermausaktivitäten mittels akustischer oder sonstiger Methoden konnte daher verzichtet werden.

Haselmaus: Ausbringen von 10 Nesttubes im April, 5 Kontrollen bis Oktober 2023, zusätzlich Suche nach Freinestern.

Untersuchungsgebiet: Gehölzstreifen im westlichen Plangebiet (siehe Abb. A2 im Anhang).

Vögel: Revierkartierung; 6 Termine zur Erfassung tagaktiver Arten im Zeitraum März bis Juni 2023, 3 Termine zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Eulen, Wachtel) im März und Juni 2023. Für die Erfassung von Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet, Offenland südlich und Waldgebiet westlich des Plangebietes bis mind. 150 bzw. 200 m Entfernung, Siedlungsbereiche nördlich,

östlich des Plangebietes bis mind. 100 m Entfernung zur Plangebietsgrenze (siehe Abb. A3 im Anhang).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine von 2023 zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten 2023

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
06.03.2023	18.45	3°C, Wolken 30%, Wind 1 Bft	Eulen (1)
20.03.2023	19.15	8°C, Wolken 100%, Wind 0-2 Bft	Eulen (2)
29.03.2023	09.40	7°C, Wolken 100%, Wind 2 Bft	tagaktive Vögel (1), Suche nach Horsten von Greifvögeln
06.04.2023		6°C, Wolken 100%, Wind 3 Bft	Erfassung Quartierpotenzial Fledermäuse
11.04.2023	10.30	9°C, Wolken 60%, Wind 1-3 Bft	tagaktive Vögel (2), Haselmaus Ausbringen Nesttubes
25.04.2023	10.05	4°C, Wolken 100%, Wind 1-2 Bft	tagaktive Vögel (3)
08.05.2023	07.00	13°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (4), Haselmaus (1)
21.05.2023	07:00	10°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (5)
03.06.2023	10.30	17°C, Wolken 0%, Wind 3 Bft	tagaktive Vögel (6), Haselmaus (2)
06.06.2023	23.10	16°C, Wolken 90%, Wind 1 Bft	Wachtel (1), Eulen (3)
13.07.2023	13.30	23°C, Wolken 90%, Wind 2 Bft	Haselmaus (3)
24.08.2023	12.10	25°C, Wolken 50%, Wind 0-1 Bft	Haselmaus (4)
19.10.2023	11.40	14°C, Wolken 90%, Wind 3 Bft	Haselmaus (5)

Im Jahr 2024 erfolgten ergänzende Erfassungen aufgrund der Erweiterung des B-Plangebietes um eine 0,5 ha große Fläche:

Fledermäuse (Erfassung Quartierpotenzial): Suche nach Baumhöhlen bei guten Sichtverhältnissen mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus, Abschätzung des Quartierpotenzials im Erweiterungsbereich.

Untersuchungsgebiet: Gehölzstreifen am westlichen Rand des Erweiterungsbereiches.

Haselmaus: Ausbringen von 9 Nesttubes im April, 5 Kontrollen bis Oktober 2024, zusätzlich Suche nach Freinestern.

Untersuchungsgebiet: Gehölzstreifen am westlichen Rand des Erweiterungsbereiches (siehe Abb. A2 im Anhang).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 2: Begehungsdaten 2024

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
28.03.2024	09.40	7°C, Wolken 100%, Wind 2 Bft	Haselmaus Ausbringen Nesttubes, Erfassung Quartierpotenzial Fledermäuse
23.05.2024	14:00	20°C, Wolken 50%, Wind 2 Bft	Haselmaus (1)
19.06.2024	09.45	13°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	Haselmaus (2)
24.07.2024	10.00	16°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	Haselmaus (3)
31.08.2024	11.00	21°C, Wolken 100%, Wind 0 Bft	Haselmaus (4)
15.10.2024	16.30	12°C, Wolken 100%, Wind 2 Bft	Haselmaus (5)

Für den Betrachtungsraum erfolgte weiterhin eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Folgende Quellen wurden berücksichtigt:

- @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW, Karteninhalt „Fundorte“, Abfrage November 2023):

 Nachweis Europäischer Biber am Eiserbachsee ca. 300 m südöstlich des Plangebietes (2013). Sonstige Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind nicht verzeichnet.

 Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten des Europäischen Bibers durch das geplante Vorhaben können von vorneherein ausgeschlossen werden (siehe Bericht zur Stufe I der ASP, BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022). Die Art wird daher im vorliegenden Fachbeitrag nicht thematisiert.

- Biologische Station StädteRegion Aachen e.V., schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 20.10.2022 von Herrn Lück.

 Für den Betrachtungsraum liegen keine Nachweise relevanter Arten vor. Die Haselmaus wird als in Gehölzstrukturen potenziell vorkommend benannt.

- Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen, schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 12.10.2022 von Frau Petermann.

 Für den Betrachtungsraum sind in der Datenbank der Unteren Naturschutzbehörde keine Artvorkommen verzeichnet.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

2 Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In Simmerath-Rurberg ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ aufgestellt. Für eine südliche Teilfläche ist außerdem eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (Änderung der derzeitigen Darstellung „Sonderbaufläche“ in „Wohnbaufläche“). Das B-Plangebiet ist 4,7 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

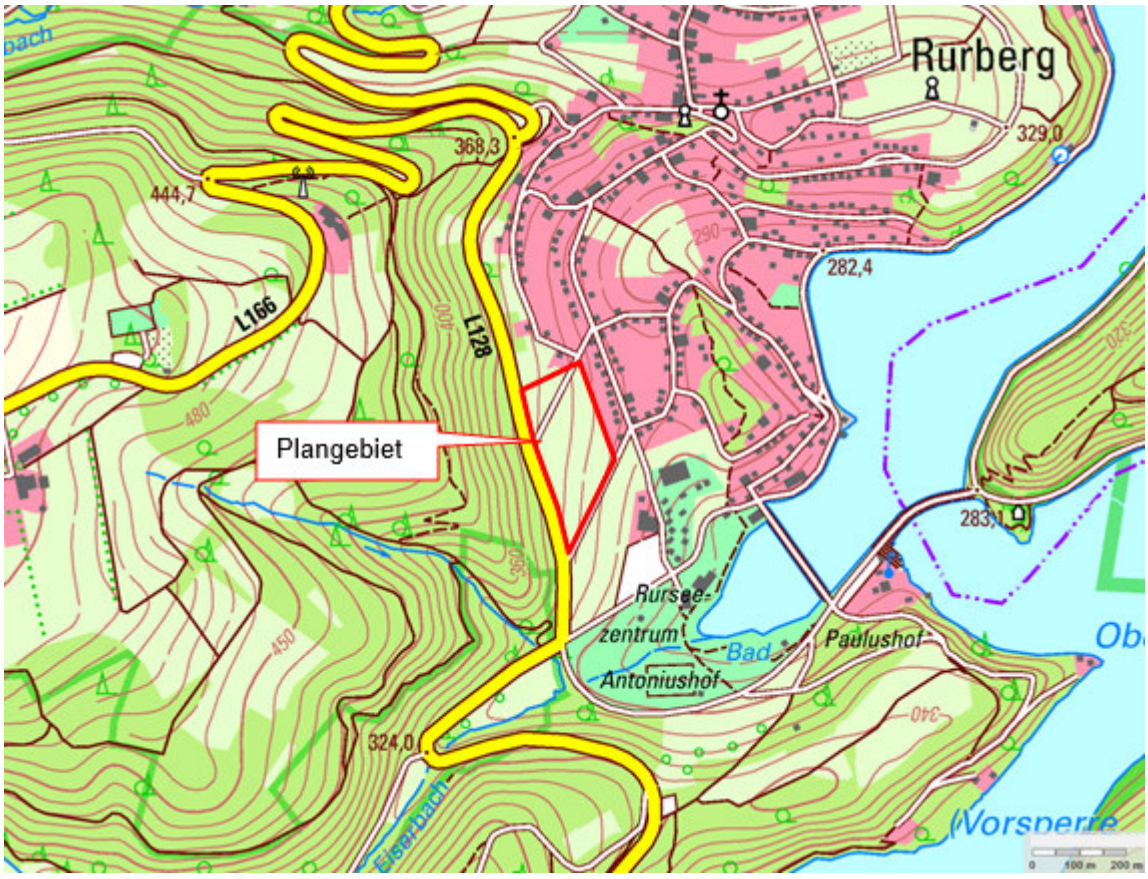


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM online, Geobasis NRW 2024).

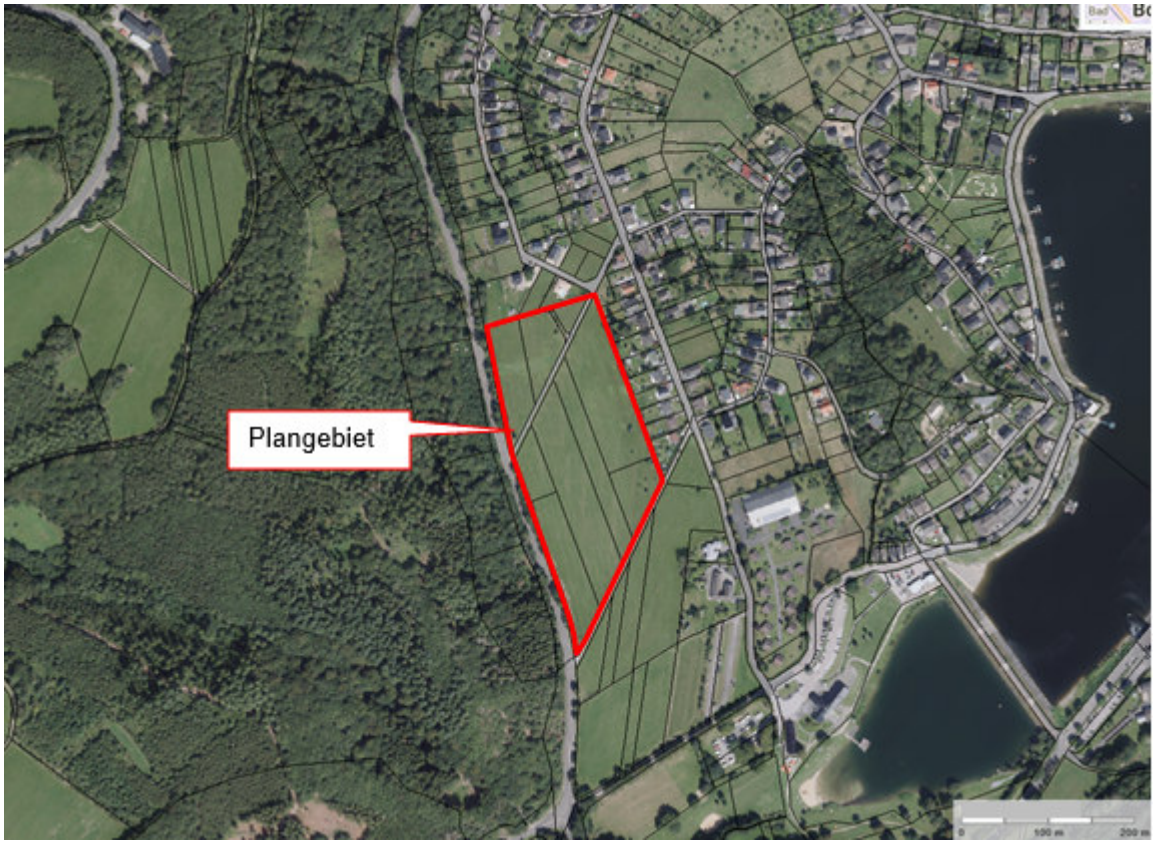


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, Geobasis NRW 2024).

Zu dem geplanten Vorhaben liegen folgende Angaben vor (vgl. Vorentwurf B-Plan, Vorentwurf Begründung zum B-Plan, DIPL.-ING. LARA HOFFMANN 2024):

- Erschließung des Gebiets von Nordosten auf der verbreiterten Parzelle des bestehenden Feldweges (Verlängerung der Straße „An der Eiche“); interne Erschließung im Bereich der Mehrfamilienhäuser als Wohnstraße mit einseitigen Gehwegen,
- Bebauung: Mischung verschiedener Wohnformen: Mehrfamilienhäuser, Doppel- und Einzelhäuser, ein- bis zweigeschossige Bebauung (maximal 2 Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) – korrespondierend mit dem angrenzenden Wohngebiet,
- Errichtung einer Rettungswache am Südende des Quartiers (direkter Anschluss an die L 128),

- Errichtung einer Lärmschutzwand zur L 128 (Höhe 2 m), Anlage eines Pflegeweges im südlichen Teil des Gebiets parallel zur Lärmschutzwand. Im nördlichen Bereich wird aufgrund des nachgewiesenen Haselmausvorkommens auf die Anlage eines Pflegeweges verzichtet.
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens für die zentrale Versickerung von Niederschlagswasser im Südosten des Plangebiets (an der tiefsten Stelle im Gelände)

In Abb. 3 ist der aktuelle Vorentwurf des B-Plans wiedergegeben.



Abb. 3: Gemeinde Simmerath, B-Plan Nr. 223 „Schustert“, Vorentwurf (Ausschnitt, unmaßstäblich), Stand 19.09.2024 (Bearb.: DIPL.-ING. LARA HOFFMANN).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen (sog. „Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am Rand der Ortslage von Simmerath und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

 Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

5.1 Fledermäuse: Erfassung Quartierpotenzial

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung möglicher Fledermausquartiere im Plangebiet wurden 4 Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt (siehe Tab. 3, Abb. 4, 5 und 6). Die Lage der Bäume ist in der Abbildung A1 im Anhang dargestellt.

Tab. 3: Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse: **BHD**: Brusthöhendurchmesser in cm.

Nr	BHD	Baumart	Art der Höhle	Höhe	Exposition
1	40	Obstbaum (vermutl. Apfel)	Spalte mit Aushöhlung im Seitenast mit Öffnung nach oben	4 m	Nord
2	30	Ahorn	2 Astabbrüche mit Ausfaulungen	3 m	Nord
3	45	Obstbaum (vermutl. Apfel	Stammriss mit Stammhöhlung	1,8 m	Mehrere Öffnungen
4	40	Vogelkirsche	Astabbruche mit Ausfaulung, Öffnung nach oben	5 m	Nordwest

Für keinen der Bäume konnte eine aktive Habitatnutzung durch Fledermäuse zum Zeitpunkt der Begutachtung belegt werden.

Der nahe der Landesstraße L 128 gelegene Baum Nr. 1 weist eine Spalte mit Aushöhlung in einem Seitenast auf, welche als potenzielles Habitat für Fledermäuse geeignet ist, jedoch ist die Spalte nach oben hin geöffnet (Abb. 4).

Der ebenfalls nahe der L 128 gelegene Ahorn (Baum Nr. 2) besitzt zwei Astabbrüche mit Ausfaulungen (Abb. 5), welche jedoch aufgrund der Höhe und Ausrichtung rein optisch mit dem Fernglas nicht komplett vom Boden aus einsehbar sind.

Der im östlichen Plangebiet gelegene Obstbaum (Baum Nr. 3) weist einen Stammriss mit Stammhöhlung und mehreren Öffnungen auf (Abb. 6).

Baum Nr. 4 steht im nördlichen Abschnitt des Gehölzstreifens an der L 128. Die Öffnung der ausgefaulten Stammhöhle an einem Astabbruch ist nach oben geöffnet. Eine Nutzung als Fledermausquartier ist aber denkbar.

Für die übrigen Bäume im Plangebiet konnte keine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden.



Abb. 4: Baum Nr. 1 mit Spalte und Aushöhlung im Seitenast.



Abb. 5: Baum Nr. 2 mit 2 Astabbrüchen und Ausfaulungen.



Abb. 6: Baum Nr. 3 mit Stammriss und Stammhöhlung.

5.2 Haselmaus

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurden 2023 im Gehölzstreifen an der Landesstraße L 128 innerhalb des ursprünglichen Plangebietes in keinem der insgesamt 10 ausgebrachten Nesttubes Haselmäuse oder deren typische Nester nachgewiesen. Die ergänzende Suche nach Freinestern blieb hier ebenfalls ohne Befund.

In dem im Jahre 2024 untersuchten Gehölzstreifen an der L 128 im Erweiterungsbereich des Plangebietes (9 Nesttubes) erfolgten folgende Nachweise (vgl. Abb. A2 im Anhang):

Nesttube Nr. 11: 1 Haselmaus,

Nesttubes Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19: je 1 Haselmaus-Nest.

Haselmäuse legen pro Sommer 3-5 Nester an. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Nachweise und der Kenntnisse zu den Aktionsräumen bzw. Reviergrößen (bis 2000 m², vgl. LANUV 2019) wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsgebiet 1-2 Haselmaus-Reviere mit erfolgreicher Reproduktion vorhanden waren.

5.3 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 2023 41 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 33 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 8 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Duchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten sind drei „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005) und Angabe im Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019), und zwar Mehlschwalbe, Schwarzmilan und Star.

4 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Gastvögel festgestellt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke. Die Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten und Nachweisbereiche der planungsrelevanten Gastvogelarten sind in der Abbildung A3 im Anhang dargestellt.

Tab. 3: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM mögl. Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL E/S**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Eifel und Siebengebirge nach SUDMANN et al. (2021). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon), - im Land / in der Region nicht als Brutvogel vorkommend bzw. unregelmäßiger Brutvogel/“Vermehrungsgast“. **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Sta-tus**	**RL NW**	**RL E/S**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Reviere randlich des Plangebietes und in der Umgebung (Waldgebiet, Kleingehölze, Gärten)
Bachstelze *Motacilla alba*	B, D	*	3	*	b	Revier südlich des Plangebietes, weitere Nachweise zur Zugzeit bzw. als Gastvogel auch im Plangebiet
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölzen im Plangebiet und Umgebung (Waldgebiet, Baumgruppen, Gärten)
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	*	b	Reviere in der Umgebung des Plangebietes (Waldgebiet, Baumbestände)
Buntspecht *Dendrocopos major*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet westlich des Plangebietes
Dorngrasmücke *Curruca communis*	B	*	*	*	b	Revier am östlichen Rand des Plangebietes

Art	Sta-tus	RL NW	RL E/S	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet westlich des Plangebietes, Gastvogel im Plangebiet
Elster *Pica pica*	B	*	*	*	b	Brutverdacht in Baumbeständen in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogel im Plangebiet
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B	*	*	*	b	Einzelrevier im Siedlungsbereich nördlich des Plangebietes
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	B	*	V	*	b	Nachweise im Waldgebiet westlich des Plangebietes und in gehölzreichem Garten
Grünfink *Chloris chloris*	B	*	*	*	b	Reviere im Siedlungsbereich in der Umgebung des Plangebietes
Grünspecht *Picus viridis*	B	*	*	*	b	Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogel im Plangebiet
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	*	b	Reviere in Siedlungsbereichen in der Umgebung des Plangebietes
Haussperling *Passer domesticus*	B	V	V	*	b	Mehrere Brutstandorte an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes, Gastvogel u.a. randlich des Plangebietes
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Reviere in Gärten in der Umgebung des Plangebietes
Kernbeißer *Coccothr. coccothraustes*	G	*	*	*	b	Beobachtung als Gastvogel in der Umgebung des Plangebietes (Siedlungsbereich)
Klappergrasmücke *Curruca curruca*	D	*	V	*	b	Nachweis im Siedlungsbereich im Umfeld des Plangebietes
Kleiber *Sitta europaea*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet westlich des Plangebietes
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Reviere in der Umgebung des Plangebietes (Waldgebiet, Baumbestände, Gärten)
Mäusebussard *Buteo buteo*	**G**	*****	*****	*****	**s**	**Beobachtung als Gastvogel im Umfeld des Plangebietes (möglicherweise Brut im Waldgebiet außerhalb des UGs)**
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	**B**	**3**	**2**	**3**	**b**	**Brut an Gebäudekomplex ca. 100 m südöstlich des Plangebietes (keine Beob. als Nahrungsgast im Plangebiet)**
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet westlich des Plangebietes

Art	Sta-tus	RL NW	RL E/S	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in gebüschreichen Gehölzen und im Waldgebiet
Nilgans *Alopochen aegyptiacus*	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Gastvogel im Grünland im Umfeld des Plangebietes
Rabenkrähe *Corvus corone*	B	*	*	*	b	Brutverdacht im Waldgebiet westlich des Plangebietes, im Plangebiet Gastvogel
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölz-/Waldbeständen im Plangebiet und Umgebung, auch Nahrungsgast im Plangebiet
Rotdrossel *Turdus iliacus*	D/Ü	-	-	-	b	Beobachtung als Durchzügler (überfliegender Trupp)
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölz-/Waldbeständen im Plangebiet und Umgebung
Rotmilan *Milvus milvus*	**G**	*****	*****	**V**	**s**	**Einzelbeobachtung als Gastvogel, niedrig überfliegend und kreisend**
Schwarzmilan *Milvus migrans*	**B**	*****	*****	*****	**s**	**Brut im Waldgebiet unmittelbar westlich des nördl. Plangebietes**
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	**G**	*****	*****	*****	**s**	**Einzelnachweis im Waldgebiet westlich des Plangebietes**
Singdrossel *Turdus philomelos*	B	*	*	*	b	Reviere im Umfeld des Plangebietes (Gehölze im Siedlungsbereich, Waldgebiet)
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	B	*	*	*	b	Reviere im Umfeld des Plangebietes (Gehölze im Siedlungsbereich, Waldgebiet)
Star *Sturnus vulgaris*	**B**	**3**	**3**	**3**	**b**	**Brutverdacht in Garten nördl. des Plangebietes, weiterhin Gastvogel und überfliegend im UG, vermutl. Bruten im Siedlungsbereich im Umfeld des UGs**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B	*	*	*	b	Revier im Siedlungsbereich südlich des Plangebietes
Sumpfmeise *Poecile palustris*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet westlich des Plangebietes
Tannenmeise *Periparus ater*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet westlich des Plangebietes
Turmfalke *Falco tinnunculus*	**G**	**V**	**3**	*****	**s**	**Regelmäßige Nachweise als Gastvogel im Plangebiet und Umgebung, wohl Brut im Umfeld des UGs**

Art	Sta-tus	RL NW	RL E/S	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Waldbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet westlich des Plangebietes
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	b	Reviere im Umfeld des Plangebietes (Gehölze im Siedlungsbereich, Waldgebiet)
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Reviere im Umfeld des Plangebietes (Gehölze im Siedlungsbereich, Waldgebiet)

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V1).

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen und weitere Maßnahmen

Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen, Entwicklungsstadien:

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte.

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Weiterhin ist zu vermeiden, dass im Plangebiet Bauarbeiten während der Brutzeit des Schwarzmilans (1.4. – 30.7.) beginnen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist erforderlich, um zu vermeiden, dass eine im Umfeld des Plangebietes begonnene

Brut durch einsetzende baubedingte Störwirkungen vorzeitig abgebrochen wird, so dass ein Tötungsrisiko für Jungvögel entsteht.

Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen:

Falls in Kapitel 5.1 beschriebene mögliche Quartierbäume gefällt werden müssen, sind Gefährdungen von evtl. in Quartieren ruhenden Fledermäusen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, und zwar durch Besatzkontrollen der Baumhöhlen mit Endoskopkamera ca. 2 Wochen vor Durchführung der Fällung, ggf. Verschluss der Baumhöhle/-spalte, sowie, im Falle eines Auffindens von Fledermäusen, weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Vermeidung einer Gefährdung von Haselmäusen:

Unvermeidbare Eingriffe in den von Haselmäusen besiedelten Gehölzstreifen im nördlichen Plangebiet (siehe Abb. A2 im Anhang) im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand und im Zuge von Pflege-Rückschnitt sind außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Haselmäusen durchzuführen, d.h. im Zeitraum 15. November bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Individuen kommen könnte.

V2 Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Gehölzbestände im Plangebiet und Randbereichen sind soweit möglich zu erhalten und von bau-/anlagenbedingten Inanspruchnahmen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Gehölze:

- Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (siehe Kapitel 5.1, Abb. A1 im Anhang),
- nördlicher Abschnitt des Gehölzstreifens an der L 128 als Lebensraum der Haselmaus (siehe Kapitel 5.2, Abb. A2 im Anhang).

 Der Gehölzstreifen ist zu erhalten. Laut Vorentwurf der Begründung zum B-Planentwurf (DIPL.-ING. LARA HOFFMANN 2024) ist zu diesem Zweck die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes vorgesehen. Mögliche Eingriffe im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Weiterhin sind Pflege-Rückschnitte auf äußere Randbereiche des Gehölzstreifens zu beschränken.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten für Fledermäuse und die Haselmaus.

Falls Inanspruchnahmen von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nicht zu vermeiden sind und bei Besatzkontrollen mit Endoskopkamera (siehe Maßnahme V1) Quartiernutzungen nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes zu ergreifen (Maßnahme A1, siehe Kapitel 6.2).

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können generell durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung vollabgeschirmter Leuchten oder direktstrahlender LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Im vorliegenden Fall ist eine Reduzierung von Lichtemissionen insbesondere am westlichen Rand des Plangebietes geboten, aufgrund der möglichen Bedeutung des straßenbegleitenden Gehölzes und des Waldrandes an der L 128 als Leitstrukturen für Fledermausarten.

Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Teilebensräume von Fledermäusen zu vermeiden. Die Maßnahme entspricht außerdem den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, mit denen mögliche Verluste/Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

A1 Anbringen von Fledermauskästen

Falls in Kapitel 5.1 beschriebene mögliche Quartierbäume gefällt werden müssen und bei Besatzkontrollen der Baumhöhlen mit Endoskopkamera (siehe Maßnahme V1) Quartiernutzungen durch Fledermäuse nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes zu ergreifen. Diese müssen bei Fällbeginn wirksam sein.

Pro gefundenem Quartier sollten 5 Fledermauskästen (Rundkästen) verschiedener Bauart (z.B. 2 Fledermauskästen vom Typ 3 FN sowie 3 Fledermauskästen vom Typ 2 FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare) aufgehängt werden. Die Funktion der Kästen ist durch regelmäßige Kontrollen und jährliche Reinigung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen.

A2 Anbringen von Nistkästen für den Star

Als Ausgleich für den voraussichtlichen Funktionsverlust eines Brutplatzes des Stars sind 3 für die Art geeignete Nistkästen (z.B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler) an frei anfliegbaren Stellen in Baumbeständen in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen. Die Maßnahme muss umgesetzt werden, bevor Bauarbeiten im nahen Umfeld des festgestellten Vorkommens beginnen.

Die Funktion der Kästen ist durch regelmäßige Kontrollen und jährliche Reinigung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Haselmaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten □ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 5304-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
□ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün Günstig
- □ gelb ungünstig/unzureichend
- □ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- □ A günstig / hervorragend
- □ B günstig / gut
- □ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurde ein Haselmaus-Vorkommen (1-2 Reviere mit Reproduktion) im straßenbegleitenden Gehölzstreifen am westlichen Rand des nördlichen Plangebietes nachgewiesen.

Laut Planung bleibt der Gehölzstreifen erhalten. Im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand könnten aber baubedingte Inanspruchnahmen erfolgen. Weiterhin ist mit Pflege-Rückschnitten des Gehölzstreifens zu rechnen. Diese Eingriffe könnten mit Lebensraumverlusten und Tötungsrisiken verbunden sein.

Die Eingriffe sind zu minimieren, so dass der Gehölzstreifen allenfalls sehr kleinflächig bzw. randlich betroffen ist (Maßnahme V2). Unvermeidbare Eingriffe in den Gehölzbestand sind außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus durchzuführen (Maßnahme V1), um Tötungsrisiken zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung
V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbeständliche Tötungsrisiken für Haselmäuse im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe können durch Minimierung der Eingriffe in den besiedelten Gehölzstreifen (Maßnahme V2) und Durchführung unvermeidbarer (kleinflächiger bzw. randlicher) Eingriffe außerhalb der Aktivitätszeit von Haselmäusen (Maßnahme V1) vermieden werden.

Verbotstatbeständliche Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten können durch den weitgehenden Erhalt des besiedelten Gehölzes und Minderung unvermeidbarer Eingriffe beim Bau der Lärmschutzwand und bei Pflegerückschnitt (Maßnahme V2) vermieden werden. Wenn Eingriffe bzw. Rückschnitte sich auf sehr kleinflächige bzw. randliche Bereiche des Gehölzstreifens beschränken, kommt es nicht zu verbotstatbeständlichen Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	

7.2 Mehlschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5304-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün – Günstig
- ☒ gelb – ungünstig/unzureichend
- ☐ rot – ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A – günstig / hervorragend
- ☐ B – günstig / gut
- ☐ C – ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe ist Brutvogel mit mehreren Brutpaaren an einem Gebäudekomplex ca. 100 m südöstlich des Plangebietes. Im Plangebiet wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen keine jagenden Mehlschwalben beobachtet.

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme fakultativer Nahrungshabitate verbunden. Diese werden aber nicht als essenziell für das nachgewiesene Vorkommen betrachtet, da potenzielle Nahrungshabitate (Offenlandbereiche, Gewässer-, Uferbereiche Eiserbachsee, Rursee) im Umfeld des Brutstandortes großflächig verfügbar bleiben.

Vorhabenbedingt sind insgesamt keine Lebensraumverluste oder Störwirkungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Aufgabe der Brutstandorte führen könnten.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Keine

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutstandorte der Mehlschwalbe sind nicht von Eingriffen betroffen. Es treten keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken ein.

Für die Brutstandorte bzw. die Fortpflanzungs-/Ruhestätte (= Koloniestandort) sind weder direkte Zerstörungen/Beschädigungen noch Funktionsverluste etwa durch Verluste essenzieller Teilhabitate oder Störwirkungen zu prognostizieren. Schädigungs- und Störungstatbestände treten nicht ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.3 Schwarzmilan

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt
5304-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

☐ grün Günstig
■ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Brutstandort des Schwarzmilans wurde im Randbereich des Waldbestandes ca. 40 m westlich des nördlichen Plangebietes nachgewiesen. Im Plangebiet wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen keine Nahrung suchenden Schwarzmilane beobachtet.

Für das Brutvorkommen ist eine Betroffenheit durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen denkbar, da die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz mit 300 m angegeben wird (GASSNER et al. 2010). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Brutstandort bereits gewissen Vorbelastungen durch Straßenverkehr und Siedlung unterliegt, da er ca. 30 m entfernt von der Landesstraße L 128 sowie ca. 130 m von bereits vorhandener Wohnbebauung liegt. Offenbar haben sich bei dem Brutpaar bereits Gewöhnungseffekte gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. Aktivitäten eingestellt. Vorhabenbedingt ist aber eine tendenzielle Zunahme solcher Störwirkungen zu prognostizieren. Da nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass das Brutpaar nach Baubeginn bzw. nach Realisierung des Vorhabens an dem Brutstandort festhält, wird von einem möglichen Funktionsverlust dieses Brutbereiches ausgegangen. Falls im Plangebiet Bauarbeiten während der Brutzeit beginnen, könnte es auch zu einer vorzeitigen Aufgabe der Brut und damit einhergehend zu einem Tötungsrisko für Jungvögel kommen.

Im Aktionsraum des Brutpaares sind weitere Waldbestände mit Eignung für Brutansiedlungen vorhanden, so im Waldgebiet westlich der L 128 (Laubholz-, Lärchenbestände ab mittleres Baumholzstadium), außerdem im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches in weiteren Hangwäldern des Rurtales. Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Revierpaar Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Arbeitsschritt	**Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung (hier: kein Beginn von Bautätigkeiten während der Brutzeit 1.4. bis 30.7.)

Arbeitsschritt	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Brutstandort des Schwarzmilans ist nicht von einer direkten Inanspruchnahme betroffen, so dass keine direkten eingriffsbedingten Tötungsrisiken eintreten. Falls im Plangebiet Bauarbeiten während der Brutzeit beginnen, könnte es aber zu einer vorzeitigen Aufgabe der Brut und damit einhergehend zu einem Tötungsrisko für Jungvögel kommen. Dies kann durch entsprechende Vorgaben für den Beginn von Bauarbeiten (Maßnahme V1) vermieden werden.

Im Zuge bau- und betriebsbedingter Störungen wird von einer möglichen Aufgabe des Brutplatzes ausgegangen, verbunden mit einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Da für das betroffene Revierpaar Ausweichmöglichkeiten im Aktionsraum verfügbar sind, ist ein Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erwarten, so dass der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt. Die Störungen führen auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation, die den Störungstatbestand erfüllt. Schädigungs- und Störungstatbestände treten somit nicht ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

7.4 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5304-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auf einem Privatgrundstück unmittelbar nördlich des Plangebietes bestand ein Verdacht auf ein Brutvorkommen des Stars (Nistkasten, unter 5 m entfernt von Plangebietsgrenze). Baumaßnahmen sowie anlagebedingte Hinderniswirkungen durch Gebäude, Gehölze, Zäune u.ä. könnten zu einer Aufgabe des mutmaßlichen Brutstandortes führen.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt weiterhin zu einem Verlust von Grünland als fakultativem Nahrungshabitat für in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Brutvorkommen. Im Rahmen der vorhabenbedingten Erfassung wurden Stare nur sehr vereinzelt auf der Fläche festgestellt, so dass keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Starenbruten vorliegen. Auch in Anbetracht der Verfügbarkeit von Flächen in der Umgebung mit vergleichbarer bzw. höherer Eignung für die Nahrungssuche (z.B. intensiv gepflegte Flächen am Naturfreibad) ist davon auszugehen, dass keine essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

CEF-Maßnahme:

A2 Anbringen von Nistkästen

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge bau-, anlage- und betriebsbedingter Störungen wird von einer möglichen Aufgabe eines Brutplatzes ausgegangen, verbunden mit einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Durch Anbringen von Nistkästen (CEF-Maßnahme A2) können Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt. Bei Berücksichtigung der Maßnahme ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation, die den Störungstatbestand erfüllt. Schädigungs- und Störungstatbestände treten bei Beachtung der CEF-Maßnahme nicht ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	

7.5 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Mäusebussard ***Buteo buteo***	Beobachtung als Gastvogel im Umfeld des Plangebietes, möglicherweise Brut im Waldgebiet außerhalb des UGs	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutstandorte oder essenziellen Teilhabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Rotmilan ***Milvus milvus***	Einzelbeobachtung als Gastvogel, niedrig überfliegend und kreisend	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine essenziellen Nahrungsräume, sondern nur einen geringen Anteil möglicher Nahrungshabitate einer evtl. im weiteren Umfeld ansässigen Brutpaares, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Schwarzspecht ***Dryocopus martius***	Einzelnachweis im Waldgebiet westlich des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Brutplätze oder wichtigen Teil-/Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	Regelmäßige Nachweise als Gastvogel im Plangebiet und Umgebung, wohl Brut im Umfeld des UGs	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine essenziellen Nahrungsräume, sondern lediglich einen geringen Anteil möglicher Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.6 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**
Brutvogelarten im Plangebiet	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V1 in Kapitel 6.1). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Blaumeise *Parus caeruleus*	
Dorngrasmücke *Curruca communis*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Bachstelze *Motacilla alba*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Buchfink *Fringilla coelebs*	
Buntspecht *Dendrocopos major*	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	
Elster *Pica pica*	
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	
Grünfink *Chloris chloris*	
Grünspecht *Picus viridis*	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	
Haussperling *Passer domesticus*	
Kernbeißer *Coccothr. coccothraustes*	
Klappergrasmücke *Curruca curruca*	
Kleiber *Sitta europaea*	
Kohlmeise *Parus major*	
Rabenkrähe *Corvus corone*	
Singdrossel *Turdus philomelos*	
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	
Stieglitz *Carduelis carduelis*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Sumpfmeise *Poecile palustris*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein
Tannenmeise *Periparus ater*	
Waldbaumläufer *Certhia brachydactyla*	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 223 „Schustert“ in Simmerath-Rurberg auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Ermittlung betroffener Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Vögel (Revierkartierung), der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus sowie des Quartierpotenziales für Fledermäuse im Plangebiet in den Jahren 2023 und 2024.

Die Erfassung der Quartiermöglichkeiten für **Fledermäuse** im Plangebiet erbrachte Nachweise von 4 Bäumen mit diesbezüglich geeigneten Baumhöhlen bzw- -spalten. Diese Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Im Falle unvermeidbarer Inanspruchnahmen besteht die Möglichkeit, das Eintreten artenschutzrechtlicher Tötungs- und Schädigungstatbestände durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken (Besatzkontrollen vor Durchführung der Fällung, ggf. weitere Schutzmaßnahmen) sowie durch vorsorgliche CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes (Anbringen von Fledermauskästen) zu vermeiden. Weiterhin sind mögliche Störwirkungen lichtempfindlicher Fledermausarten durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu minimieren. Bei fachgerechter Umsetzung der genannten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Die **Haselmaus** wurde im nordwestlichen Plangebiet nachgewiesen. Der besiedelte Gehölzstreifen bleibt laut Planung erhalten. Mögliche Eingriffe im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand und im Zuge von Pflege-Rückschnitten sind zu vermeiden bzw. zu minimieren, so dass es allenfalls zu sehr kleinflächigen bzw. randlichen Betroffenheiten des Gehölzstreifens kommt. Unvermeidbare Eingriffe sind außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchzuführen. Bei wirksamer Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

Ein Brutstandort der **Mehlschwalbe** wurde an einem Gebäude ca. 100 m entfernt vom Plangebiet festgestellt. Das Vorhaben ist nicht mit einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate für dieses Vorkommen oder sonstigen Beeinträchtigungen verbunden, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Ein Brutplatz des **Schwarzmilans** wurde ca. 40 m westlich des nördluchen Plangebietes nachgewiesen. Da nicht mit hinreichender Sicherheit prognistiziert

werden kann, dass das Brutpaar nach Baubeginn bzw. Realisierung des Vorhabens an dem Brutplatz festhält, wird von einem möglichen Funktionsverlust des Brutstandortes ausgegangen, weiterhin von einem möglichen Tötungsrisiko für Jungvögel infolge Brutabbruch, falls Bauarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit beginnen. Dieses Risiko kann minimiert werden, indem der Beginn von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgt (Vermeidungsmaßnahme). Falls der Brutstandort nach Beginn der Bauarbeiten bzw. Durchführung des Vorhabens nicht mehr genutzt wird, kann in Anbetracht des Angebotes an für Brutansiedlungen geeigneten Waldbeständen in der weiteren Umgebung des Plangebietes begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Brutpaar Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben sind, so dass keine Schädigungs- und Störungstatbestände eintreten.

Ein mutmaßlicher Brutstandort des **Stars** wurde auf einem Privatgrundstück unmittelbar nördlich des Plangebietes festgestellt. Im Zuge bau-, anlage- und betriebsbedingter Störungen wird von einem möglichen Funktionsverlust eines Britplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte ausgegangen. Durch Anbringen von Nistkästen (CEF-Maßnahme) können Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Vebotstatbestände eintreten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten **Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht** und **Turmfalke** kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die planungsrelevante Vogelart Star aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Neubaugebiet „Auf dem Schuster“ in Simmerath-Rurberg. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Weber-Consulting Beratungs-GmbH, Pforzheim.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/arten-schutz/de/start.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,

Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A, RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B, http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

A Abbildungen



Abb. A1: Ergebnis der Erfassung der Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2024).



Abb. A2: Erfassung Haselmaus: Standorte Nesttubes und Nachweise (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2024).

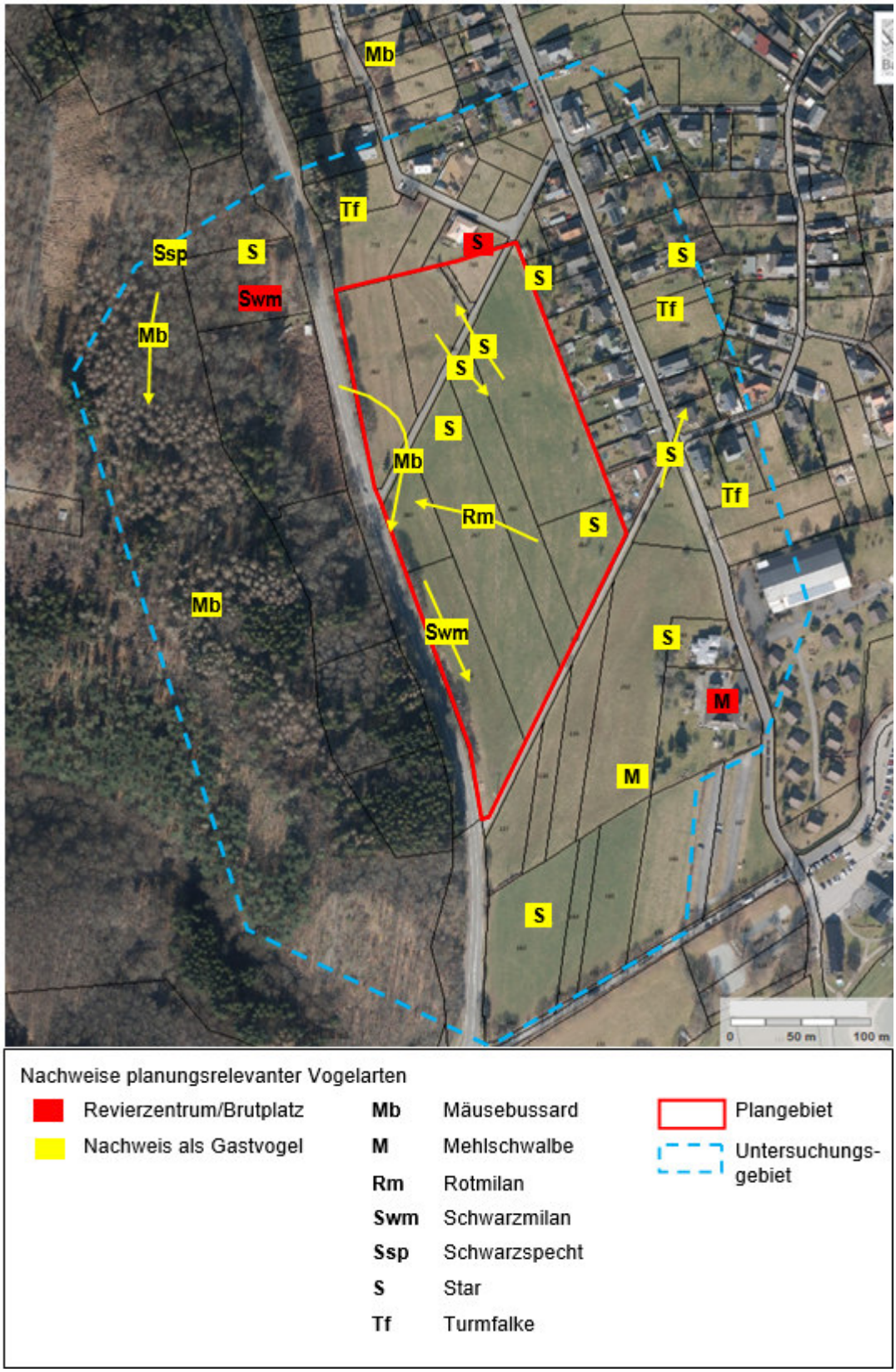


Abb. A3: Erfassung Vögel: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2024)

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz